



Richtlinie für die Beantragung / Durchführung der Ausbildung zum Trainerassistenten im Pferdesport (APO)

I Grundlage

Grundlage für diese Richtlinie sind die §§ 1040, 4100 - 4109 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (APO).

Es gelten für die Durchführung des Lehrgangs / der Erfolgskontrolle die jeweils aktuellen Merkblätter für Lehrgangsleiter und Prüfer.

Für die Einhaltung der Zulassungsbedingungen der Bewerber ist der Lehrgangsleiter verantwortlich.

II Voraussetzungen der Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätte muss die Mitgliedschaft im Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg nachweisen können. Sie muss darüber hinaus mindestens den Kriterien einer FN-gekennzeichneten Reitschule nach § 1040 in den Bereichen entsprechen, die für die Ausbildung von Assistenten notwendig sind. Folgende Voraussetzungen des § 1040 sind unabdingbar, damit die Genehmigung ausgesprochen werden kann:

„1. Personal

- a) Der Leiter muss eine Fachprüfung – mindestens die Trainer-C-Prüfung – bestanden haben. Leiter in diesem Sinne ist der Inhaber oder eine Person, die regelmäßig im Betrieb anwesend und mit der Durchführung, insbesondere des Reitunterrichts, ständig betraut ist.
- b) (Begleitung bei Ausritten) *entfällt*

2. Im Betrieb müssen (eine ausreichende Anzahl) Pferde zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Ausbildung und Prüfung zu Reitpass, Reitnadel und Hufeisen geeignet sind.

3. Gebäude und Anlagen

- a) *entfällt*
- b) Ein fest umzäunter Reitplatz (möglichst 800 qm) oder eine Reithalle (möglichst 20 x 40 m) muss vorhanden sein. Die Einzäunung (des Platzes) sollte mind. 1,20 m hoch, stabil, Achtung gebietend und dauerhaft sein.
- c) *entfällt*
- d) Ein Unterrichtsraum mit entsprechendem Lehr- und Anschauungsmaterial muss zur Verfügung stehen.
- e) Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung gem. DIN 13169 vorhanden sein.
- f) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.“

Darüber hinaus sollen Materialien für eine abwechslungsreiche Anfängerausbildung zur Verfügung stehen (z. B. Pylonen, Stangen).

III Antragsverfahren

Auf Antrag eines Mitgliedsvereins oder -betriebs genehmigt der Landesverband gemäß § 4103 die Lehrgangsdurchführung mit abschließender Erfolgskontrolle zum Assistenten.

Mit der Antragstellung sind zur Bestätigung / Genehmigung einzureichen:

- die Benennung des Lehrgangsleiters, der mindestens im Besitz einer gültigen Trainer-C-Lizenz ist
- Vorschlag geeigneter Prüfer (2 Richter oder 1 Richter und 1 LG-Leiter) für die abschließende Erfolgskontrolle, wobei ein Prüfer Mitglied der Prüfungskommission Amateurlehrkräfte sein muss
- der vorgesehene Lehrgangsplan gemäß der in § 4101 geforderten Inhalte (Vordruck)

Die Anzahl der Prüflinge ist auf maximal 15 begrenzt.

Der Landesverband erhebt eine Bearbeitungsgebühr entspr. der Gebührenordnung.

IV Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle wird durch eine Kommission durchgeführt, die aus mindestens zwei Personen besteht. Eine/r der unter III genannten Prüfer/in muss Mitglied der **Prüfungskommission Amateurlehrkräfte** sein. Die Kosten für die Prüfer trägt der Veranstalter.

Der Nachweis der Ergebnisse erfolgt auf vorgegebenem Ergebnisbogen. Die Zertifikate werden in der Geschäftsstelle des Landesverbandes bestätigt und registriert.